

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für Stadthalle/Versammlungsraum/Vereinsraum  
der Stadt Hachenburg  
vom 10. April 2003**

---

**§ 1  
Allgemeines**

Aus Gründen des öffentlichen Wohles stellt die Stadt Hachenburg die Stadthalle, den Versammlungs- und Vereinsraum ihren Einwohnern und den örtlichen Vereinen zu Familienfeiern und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.

**§ 2  
Vermieter**

Vermieter ist die Stadt Hachenburg.

**§ 3  
Benutzungsrecht**

- a) Jeder Einwohner hat das Recht, die Stadthalle und den Versammlungsraum mit seinen Einrichtungen (Küche mit Hausratsgegenständen, Bestuhlung usw.) zu folgenden Anlässen zu benutzen:
- a) Familienfeiern
  - b) Beerdigungen
  - c) Jubiläen
  - d) Vereinstätigkeiten
  - e) gewerbliche Veranstaltungen
  - f) Tagungen
  - g) Musikveranstaltungen
- b) Die Benutzung muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung im Rathaus, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, angemeldet werden.

**§ 4  
Nutzungsdauer**

Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden nur für die im Benutzungsvertrag vereinbarte Zeit überlassen. Änderungen der Nutzungszeit haben Entgeltnachforderungen der Stadt Hachenburg zur Folge.

## **§ 5 Beschränkung des Benutzungsrechtes**

Von der Benutzung ausgeschlossen werden, wer

- a) mit der Zahlung des Entgeltes länger als 3 Monate im Rückstand war
- b) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Einrichtung beschädigt hat
- c) gegen die Hausordnung verstoßen hat

## **§ 6 Allgemeine Benutzungsbedingungen**

1. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (siehe auch Haftung).
2. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
3. Der Benutzer ist für die Garderobe verantwortlich. Die Stadt Hachenburg übernimmt hierfür keine Haftung.
4. Die gesetzlichen Immissionsschutzwerte sind zu beachten und einzuhalten.

## **§ 7 Steuern sowie GEMA-Gebühren**

Dem Benutzer obliegt die Verpflichtung, die Veranstaltung rechtzeitig anzumelden und die GEMA-Gebühren sowie etwaige Steuern zu entrichten. Die Stadt Hachenburg kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Stadt Hachenburg überlässt das Gebäude sowie die Einrichtungsgegenstände dem Benutzer in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Beanstandungen bezüglich der Ordnung in den Räumen und der Betriebssicherheit der Geräte und Anlagen sind sofort der Stadt Hachenburg vor Inbetriebnahme zu melden.
2. Der Benutzer trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehen, insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die am Gebäude, am Inventar oder auf dem Stadthallengelände durch Anbringen von Dekorationen oder Werbeeinrichtungen, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
4. Der Benutzer stellt die Stadt und ihre Beauftragten und sonstige Dritte von allen Schadenersatzansprüchen seiner Mitarbeiter, Beauftragten, von Dritten oder Sonstigen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Benutzers, seiner Mitarbeiter und Gäste übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 9 Aufsicht**

Die Aufsicht und Schlüsselgewalt für die Stadthalle/Versammlungsraum/Vereinsraum hat der Stadtbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Ihm obliegt

- a) die Kontrolle über die Veranstaltung
- b) die Kontrolle für die Einhaltung der Ordnung im Haus
- c) die Übergabe und Übernahme von Geschirr und Geräten vor und nach Veranstaltungen und Feiern
- d) die Kontrolle über die Einladung und Befolgung der Hausordnung

Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Hausordnung**

Grundsatz und Voraussetzung für die Benutzung der Stadthalle/Versammlungsraum/Vereinsraum ist die Beachtung und Befolgung der gesondert aufgestellten und beschlossenen Hausordnung. Verstöße hiergegen werden geahndet und können dazu führen, dass eine weitere Benutzung des Hauses ausgeschlossen wird.

Zur Hausordnung gehört u. a., dass im gesamten Stadthallenbereich nur Mehrweggeschirr benutzt werden darf.

Auf Verlangen des Vermieters ist bei größeren Veranstaltungen (Rockkonzerte o. Ä.) der Fußboden der Halle mit einem Auslegeboden abzudecken, der seitens der Stadt Hachenburg gestellt wird.

Bei der Anmeldung von Rockkonzerten o. Ä. ist von den Benutzern ein Versicherungsnachweis für die Übernahme von evtl. auftretenden Schäden während der Veranstaltung zu hinterlegen.

## § 11 Entgelt

### 1. Das Grundentgelt beträgt

#### a) für die Benutzung der ganzen Halle

- |  |          |
|--|----------|
| - bei Familienfeiern (Antragsteller Einheimischer)   | 100,00 € |
| - bei Familienfeiern (Antragsteller Auswärtiger)   | 150,00 € |
| - für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen sowie für Kirchen, gemeinnützige Organisationen, Vereine und politische Parteien mit Sitz in der Stadt Hachenburg (bei gewerblichen Veranstaltungen)                      | 100,00 € |
| - für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen sowie für Kirchen, gemeinnützige Organisationen, Vereine und politische Parteien, die ihren Sitz nicht in der Stadt Hachenburg haben (nicht gewerblichen Veranstaltungen) | 100,00 € |
| - für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen sowie für Kirchen, gemeinnützige Organisationen, Vereine und politische Parteien, die ihren Sitz nicht in der Stadt Hachenburg haben (bei gewerblichen Veranstaltungen)   | 200,00 € |
| - für sonstige gewerbliche Zwecke  | 250,00 € |

Um eine gewerbliche Veranstaltung handelt es sich, wenn die Veranstaltung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne der Abgabenordnung darstellt (wenn Eintrittsgelder erhoben werden und/oder ein entgeltlicher Ausschank stattfindet).

#### b) für die Benutzung der halben Halle bzw. Versammlungsraum

Das Grundentgelt beträgt für die Benutzung der halben Halle bzw. des Versammlungsraumes in dem ehemaligen Feuerwehrgerätehaus jeweils die Hälfte des Entgeltes zu 1 a).

#### c) Das Grundentgelt beinhaltet die Nebenkosten für Strom, Wasser/Kanalgebühren, Heizung sowie den Aufwand für eine notwendige Einweisung der Mieter, die Benutzung der Einrichtungsgegenstände während der Anmietung sowie den Aufwand für die Endabnahme.

#### d) Auf Wunsch des Mieters bietet die Stadt Hachenburg folgende Zusatzleistungen an:

- |   |          |
|---|----------|
| - Einräumen (Bestuhlung) der Halle  | 100,00 € |
| - Ausräumen (Bestuhlung) der Halle  | 100,00 € |
| - Hilfsdienste während der Veranstaltung (Einrichtung von technischen Anlagen, Einweisung in die Getränkeschankanlage o. Ä.)<br>je Stunde | 50,00 €  |

- e) Bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen sowie für Kirchen, gemeinnützige Organisationen, Vereine und politische Parteien mit Sitz in der Stadt Hachenburg wird die Stadthalle oder der Versammlungsraum/Vereinsraum **entgeltfrei** überlassen, sofern es sich nicht um eine gewerbliche Veranstaltung handelt.  
Der Vereinsraum wird den o. g. Nutzern grundsätzlich entgeltfrei überlassen.
  - f) Im Einzelfall kann durch den Vermieter die Hinterlegung einer Kautionshöhe von 250,00 € verlangt werden.
2. Der Ersatz für zerbrochene oder abhanden gekommene Gläser, Teller, Bestecke u. Ä. wird nach dem jeweiligen Anschaffungswert in Rechnung gestellt.
  3. Die entstandenen Telefonkosten werden mit 0,20 €/Einheit berechnet.
  4. Das Entgelt wird durch Rechnung der Stadt Hachenburg angefordert und ist bei einer Bank bzw. Sparkasse auf das Konto Nr. 1 028 000 bei der Kreissparkasse Hachenburg (BLZ 570 510 01) einzuzahlen.
  5. In Härtefällen kann der Stadtbürgermeister eine Ermäßigung oder einen Erlass des Entgeltes gemäß der gültigen Hauptsatzung vornehmen.
  6. Die oben genannten Entgelte sind Tagessätze.

## **§ 12 Reinigungsgebühr**

1. Die Räume und das Inventar sind in einwandfreiem, gesäubertem Zustand zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, so wird dies nach geleisteten Hausmeisterstunden abgerechnet.
2. Von Benutzern, die eine Reinigung nicht oder nur mangelhaft vornehmen, wird ein Entgelt von 50,00 € für die Halle erhoben; bei Benutzung der halben Halle oder des Versammlungsraumes wird ein Entgelt von 40,00 € erhoben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wurde am 07.04.2003 durch den Stadtrat beschlossen und tritt am 01.05.2003 in Kraft.

Hachenburg, den 10. April 2003

(Siegel)

Klößner  
Stadtbürgermeister